

mit Zustimmung des Hochschulrates der Universität Koblenz-Landau am 29. Januar 2008 die nachfolgende Änderung der Grundordnung vom 23. März 2006 (StAnz. 14, S. 584 - 587) beschlossen. Diese Änderung der Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 1. Juli 2008, Az.: 9525 - 52 305/45, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Koblenz-Landau vom 23. März 2006 (StAnz. 14, S. 584 - 587) wird wie folgt geändert:

Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von der vorstehenden Organisationsstruktur kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Senats abgewichen werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Landau, den 8. Juli 2008

Der Präsident
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Roman Heiligenthal

6673.

Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier Vom 9. Juli 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das Landesgesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 31. Oktober 2007 die nachfolgende Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 1. Juli 2008, Az.: 9525-52322-5/44(7), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Habilitationsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier vom 1. Juni 1981 (StAnz. S. 487), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. September 2005 (StAnz. S. 1496), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

Rechtsstellung der oder des Habilitierten

(1) Habilitierte sind berechtigt, ihrem Dokortitel die Bezeichnung „habilitata“ oder „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen.

(2) Mit dem Erwerb der Lehrbefähigung erhalten Habilitierte die Lehrbefugnis, das heißt das Recht, in dem in der Urkunde angegebenen Fachgebiet bzw. Fach selbstständig Lehrveranstaltungen abzuhalten (venia legendi).

(3) Habilitierte sind verpflichtet, pro Jahr mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Universität Trier gemäß der Lehrbefugnis zu lehren. Der Fachbereichsrat kann von dieser Lehrverpflichtung für eine angemessene Frist entbinden.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs III der

Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 9. Juli 2008

Die Dekanin des Fachbereichs III
der Universität Trier
Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

Sonstige Veröffentlichungen

6674.

Auflösung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Immerath e.V.

Mit Sitzung vom 21. Mai 2008 wurde durch die Mitgliederversammlung der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Immerath für aufgelöst erklärt. Der bisherige Vorstand übernimmt die Liquidation des Vereins. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren: Michael Sausen, Zum Wiesengrund 1, 54552 Immerath, und Herbert Zeuzen, Hauptstraße 18, 54552 Immerath, anzumelden.

Immerath, den 11. August 2008

Die Liquidatoren

6675.

Bekanntmachung einer Sitzung des Werkausschusses LUFA / Ausschuss für Landwirtschaft, Forst und Umwelt

Am 5. September 2008, um 13.00 Uhr, findet im Konferenzraum der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer, Obere Langgasse 40, in 67346 Speyer, eine Sitzung des Werkausschusses LUFA / Ausschuss für Landwirtschaft, Forst und Umwelt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentlich

1 Wahl einer/eines Ausschussvorsitzenden

Nichtöffentlich

2 Bauangelegenheiten
3 Information der Werkleitung

Kaiserslautern, den 25. August 2008

Theo Wieder
Bezirkstagsvorsitzender

6676.

Rechtsverordnung über das Naturwaldreservat „Königsau“, Forstamt Bad Sobernheim, Landkreis Bad Kreuznach

Vom 18. August 2008

Aufgrund des § 19 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) Rheinland-Pfalz vom 30. November 2000, GVBl. 2000, S. 504, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007, GVBl. S. 193, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturwaldreservat

Das in § 2 näher bezeichnete Waldgebiet wird zum Naturwaldreservat bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Königsau“.

§ 2

Lage und Größe

Das Naturwaldreservat ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

Das Naturwaldreservat umfasst die Staatswaldfläche im Landkreis Bad Kreuznach, Verbandsgemeinde Kirn-Land, Gemarkung Kellenbach, Flur 6, Flurstücks-Nrn. 1/31 (teilweise) und 1/34 (teilweise). Es hat eine Größe von ca. 40 ha. Zum Naturwaldreservat gehören nicht die begrenzenden Wege.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, natürliche Entwicklung und Erforschung von für den Soonwald typischen kollinen bis submontanen Hainsimsen-Traubeneichen-Buchenwäldern auf Tonschiefer und Quarziten des Unterdevons

- als Lebensraum von naturraum- und standorttypischen Waldlebensgemeinschaften in ihrer natürlichen biologischen Vielfalt,
- für die walddökologische Forschung,
- für die angewandte Waldbauforschung und Waldbaulehre,
- als Weiserflächen für Naturnähe und Umweltmonitoring,
- als Anschauungsobjekte für Umweltbildung und Naturexlebnis.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturwaldreservat sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und die zu einer nachhaltigen Störung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- den Wald forstwirtschaftlich zu nutzen;
- Holz zu entnehmen;
- Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- Wege oder Straßen erstmalig herzustellen oder auszubauen;
- die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
- in den Wasserhaushalt (Oberflächenwasser, Grundwasser) einzugreifen;
- Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
- Abfälle sowie sonstige Materialien oder Stoffe abzulagern;
- Düngemittel auszubringen;
- Pflanzenschutzmittel einzusetzen;
- wildlebende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen;
- Pflanzen, vermehrungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;
- den Wald außerhalb der Wege zu betreten.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten

Die Verbote des § 4 sind nicht anzuwenden auf die mit der oberen Forstbehörde einvernehmlich abgestimmten Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind

- für die wissenschaftlichen Untersuchungen;
- für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd zur Gewährleistung eines lebensraum angepassten Wildbestandes;
- für die Verkehrssicherung;
- für die Unterhaltung bestehender Wege;